

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadt Düsseldorf
Stadtverwaltung Amt 61

40200 Düsseldorf

Datum und Zeichen bitte stets angeben

26.09.2019
2017-1-00392/Bau/2019

Dipl.-Ing. Kollosche-Baumann
Tel 02234 9854-541
Fax 0221 8284-2263
julia.baumann@lvr.de

Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 06/011 – Airport City West –

Hier: Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 20.08.2019, Fristverlängerung per E-Mail am 24.09.2019 bis
zum 04.10.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
das o.g. Planungsgebiet liegt unmittelbar auf der Fläche, auf der sich das vom LVR-
Amt für Denkmalpflege 1996 als ein Baudenkmal erkannte „ehemalige Fliegerhorst
und teilw. Flughafenkaserne“ befindet.

Nach Aktenrecherche ist ein Antrag auf Unterschutzstellung bei der Bezirksregierung
mit Schreiben vom 23.10.1996 (Aktenzeichen 16087/96 – Bu/Mi) gestellt worden,
der von der Bezirksregierung mit Schreiben vom 16.01.1997 (Aktenzeichen 35.4.1-
3/01 – Fliegerhorst/95) u.a. auf Grund fehlender, bzw. nicht zugänglicher Akten-
recherche abgelehnt worden ist.

Mit Schreiben des LVR-ADR vom 29.08.1997 an die Bezirksregierung (AZ: Gg/Po
12742/97) bekräftigt das LVR-ADR seine Auffassung zum Denkmalwert und äußert,

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



Besucheranschrift:
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19,
Bushaltestelle Abtei Brauweiler: Linien 949, 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0
Internet: www.denkmalpflege.lvr.de, E-Mail: info.denkmalpflege@lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

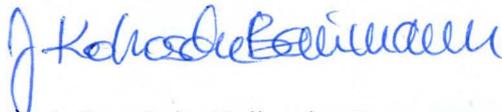
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

dass „über die vorliegende Stellungnahme hinausgehende Ausführungen (...) jedoch (nicht erfolgen können), da wesentliche Archivalien dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege derzeit nicht zugänglich sind.“

Das Gutachten von Dr. Walter Buschmann aus dem Jahr 1996 ist momentan Grundlage für die aus unserer Sicht ablehnende Haltung gegenüber der o.g. Planung. Das Unterschutzstellungsverfahren sollte wieder aufgenommen werden, um auch die Belange des Denkmalschutzes im Bebauungsplanverfahren abwägen zu können. Hierzu bedarf es einer erneuten Ortsbesichtigung und evtl. Sichtung der 1996 nicht zugänglichen Akten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. Julia Kollosche-Baumann